



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 60.856/3-VI/13/88

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 75 56 86
Teletex: 322 15 64 EMG
DVR: 0000019

Betreff: GESETZENTWURF	
Zl.	19. GE. '88
Datum: 22. APR. 1988	
Verteilt	22. APR. 1988
Römer	

Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter
Dr. Kierein

Klappe/Dw
4111

Mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

13. April 1988
Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
F r i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Römer



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

Z1. 60.856/3-VI/13/88

A-1031 Wien, 12. April 1988
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 75 56 86
Teletex: 322 15 64 BMG
DVR: 0000019

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Dr. KIEREIN	4111	36.343/4-III/7/88

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Preisgesetz geän-
dert wird (Preisgesetznovelle
1988);
Begutachtung

Zu dem mit Schreiben vom 25. Feber 1988 dem Begutachtungsver-
fahren zugeleiteten, im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf
beehrt sich das Bundeskanzleramt - Sektion VI (Volksgesundheit)
folgende Stellungnahme zu erstatten:

Zu § 1a Abs. 1 und zur Anlage zum Preisgesetz:

1. Der Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
die Preisregelungen für Arzneimittel auf die Festsetzung
der Handelsspannen zu beschränken, würde voraussichtlich
eine generelle Erhöhung der Arzneimittelpreise zur Folge
haben. Aus gesundheitspolitischer Sicht sollte daher
von der Realisierung dieser Vorstellungen Abstand genommen
werden.

/2

2. Grundsätzlich ist den Argumenten des österreichischen Arbeiterkammertages zu folgen. Anders als vor Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes, BGBI.Nr. 185/1983, unterliegen nunmehr auch radioaktive und homöopathische Arzneispezialitäten der behördlichen Zulassungspflicht. Dies hat seine Rechtfertigung darin, daß jetzt auch diese Produkte weitgehend im Großen und in Serienproduktion hergestellt werden. Eine Unterscheidung in preisrechtlicher Hinsicht erscheint daher nicht gerechtfertigt.

Anzumerken ist allerdings, daß der behördliche Mehraufwand, der durch Realisierung dieses Vorschlages entstehen würde, noch nicht exakt abgeschätzt werden kann. Da für die Vollziehung des Preisgesetzes in diesem Zusammenhang die Zuständigkeit der Sektion VI des Bundeskanzleramtes gegeben ist, wird um Einbeziehung in die diesbezüglichen Diskussionen ersucht. Einer entsprechenden parlamentarischen Beschußfassung sollten jedenfalls auch die personellen Erfordernisse der vollziehenden Behörde zugrunde gelegt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
FRITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

